

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Fachangestellter für Arbeitsförderung/ Fachangestellte für Arbeitsförderung**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- berufsbezogenes Einordnen von aktuellen Entwicklungen zu wirtschafts- und sozialpolitischen Themen sowie Arbeitsmarktfragen
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit im Kontakt mit den Kunden und kunden- und dienstleistungsorientiertes Erledigen der Aufgaben
- Teamfähigkeit bei der Durchführung der Aufgaben
- Effizientes Einsetzen von Informations- und Kommunikationssystemen
- Klären von Anliegen der Kunden und Erteilen von Informationen zur weiteren Bearbeitung
- Mitwirken bei der Berufsberatung und der Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen
- Bearbeiten von Anträgen auf Förderung der beruflichen Bildung und Beschäftigung
- Mitwirken bei der Bearbeitung ordnungspolitischer Aufgaben
- Entgegennehmen und Bearbeiten von Anträgen im Rahmen der Gewährung von Entgeltersatzleistungen
- Bearbeiten von Anträgen auf Kindergeld
- Bearbeiten von Personal- und anderen Verwaltungsangelegenheiten
- Entgegennehmen und Bearbeiten von Anträgen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Fachangestellter für Arbeitsförderung/Fachangestellte für Arbeitsförderung arbeiten in den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit, z.B. in den Agenturen für Arbeit oder in den Jobcentern zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II).

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</p> <p>zuständige Stelle für den öffentlichen Dienst</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>zuständige Stelle für den öffentlichen Dienst</p>
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>ISCED 3B DQR-Niveau 4 (Die Zuordnung ist vorläufig gemäß "Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen" - Deutscher EQR - Referenzierungsbericht vom 15.11. 2012. Herausgeber: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Berlin und Bonn; Ständige Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz - KMK), Berlin)</p>	<p>Bewertungsskala / Bestehensregeln</p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</p> <p>Fachkaufmann/-frau - Büromanagement, Fachkaufmann/-frau - Personal, Sozialwirt/-in, Betriebswirt/-in (staatlich geprüft) - Bürokommunikation, Betriebswirt/-in (staatlich geprüft) - Person.Sozial.Ausbildungswesen, Betriebswirt/-in (staatlich geprüft) - Recht, Betriebswirt/-in (VWA), Verwaltungsfachwirt/-in</p>	<p>Internationale Abkommen</p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p>Rechtsgrundlage</p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung zum/ zur Fachangestellten für Arbeitsförderung vom 15.04.1999 (BGBl. I S. 739) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 04.12.1998), (BAnz. Nr 142a vom 03.08.1999)</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

Zusätzliche Informationen

Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

Ausbildungsdauer: 3 Jahre.

Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.berufenet.arbeitsagentur.de

Nationales Europass-Center

www.europass-info.de